



Konzept für ein neues zeitgemäßes Gesetz zur Regelung der Jagd im Land Brandenburg

Allgemeine Ausgangslage

Die Rahmenbedingungen für die Jagd in Brandenburg haben sich in den vergangenen Jahrzehnten grundlegend gewandelt. Strukturwandel, steigender Kostendruck und Intensivierung in Land- und Forstwirtschaft sowie geänderte Ansprüche der Gesellschaft an die Nutzung des ländlichen Raumes haben einerseits die Anforderungen an Jägerinnen und Jäger, andererseits aber auch die Lebensbedingungen für Wildtiere geändert. Die Auswirkungen des Klimawandels machen mit ungeahnter Schnelligkeit deutlich, dass unsere Kulturlandschaft vor erheblichen Herausforderungen steht. Intakte Waldökosysteme mit ihren Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen müssen geschützt bzw. geschaffen werden. Umweltschonende Landwirtschaft und nachhaltige Forstwirtschaft mit naturnahem Waldbau müssen zur Leitlinie des Handelns auf der Fläche werden.

Wiederkäuende Schalenwildarten und Schwarzwild haben sich durch die Eutrophierung der Ökosysteme, durch ständiges Nahrungsangebot auf Ackerflächen und durch milde Winter in den letzten Jahrzehnten stark vermehrt. Ihr Nahrungsbedarf und ihr artübliches Verhalten stellen eine erhebliche Belastung insbesondere für den Wald dar. Die Jagd muss einen entscheidenden Beitrag dazu leisten, dass überhöhte Wildbestände tierschutzgerecht reduziert werden und ein Niveau erreichen und halten, mit dem eine gesunde Entwicklung von Wald und Wild gleichzeitig und dauerhaft möglich ist. Auf nahezu allen Waldflächen des Landes Brandenburg ist heute eine natürliche Waldentwicklung ohne die Verwendung von Verbisschutz oder Wildschutzzäunen nicht möglich. Vor diesem Hintergrund muss die Jagd in Brandenburg neu ausgerichtet werden. Dazu bedarf es eines neuen Jagdgesetzes.

Der Grundgedanke des Ökologischen Jagdvereins Brandenburg-Berlin (ÖJV)

Das bisherige Jagdgesetz ist im Prinzip ein „Hegegesetz“ und schwerpunktmäßig auf den Schutz des Wildes ausgerichtet. Betrachtet man die aktuelle Streckenentwicklung (Bestandsentwicklung) in Brandenburg, so sind die Wildbestände aber nicht gefährdet. Im Gegenteil: es existiert eine reale Bedrohung der Lebensgrundlagen von Ökosystemen bzw.



deren Leistungen. Das bedeutet, dass das neue Jagdgesetz in Brandenburg nunmehr ein „Bejagungsgesetz“ werden muss.

Insofern ist der Gesetzeszweck grundlegend dahingehend zu ändern, dass das Gesetz alle Bemühungen zur Regulierung von Wildbeständen auf ein ökologisch und wirtschaftlich tragbares Maß unterstützt bzw. die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen schafft.

Jagd hat als Nutzung und Populationskontrolle jagdbarer Arten den Zielen einer nachhaltigen Land-, Forst-, und Fischereiwirtschaft und des Natur- und Artenschutzes zu dienen. Von besonderer Bedeutung sind dabei klimastabile, anpassungsfähige, gemischte, baumarten- und strukturreiche Wälder als eines der wesentlichsten Elemente der Daseinsvorsorge im Hinblick auf Wasser, Luft, Klima, Lebensraum etc. Diese gesellschaftliche Zielstellung muss flächendeckend umgesetzt werden, da nur so die Sicherung unserer Lebensgrundlagen insgesamt gewährleistet werden kann. Dabei muss das Jagdrecht weiter untrennbar mit dem Grundeigentum verbunden bleiben. Der Eigentümer muss soweit wie möglich Einfluss auf die Nutzung und Entwicklung seiner Fläche behalten bzw. bekommen.

Zur Kontrolle der Erreichung des Gesetzeszweckes sollten z.B. periodische Vegetationsgutachten flächendeckend etabliert werden. Ganz grundsätzlich gilt, dass das neue Jagdgesetz nur so viel staatliche Regelung und Kontrolle enthalten darf, wie dies im Zusammenhang mit der Zielstellung tatsächlich erforderlich ist.

Das bisher gültige Jagdgesetz sollte außer Kraft gesetzt werden und durch ein neues Jagdgesetz für das Land Brandenburg ersetzt werden.

Das Gesetzesziel sollte wie folgt formuliert werden:

„Ziel dieses Gesetzes ist die Durchführung einer Jagd, die artenreiche Wildbestände nachhaltig nutzt und vielfältige Lebensräume erhält und verbessert. Die Jagd hat auf die landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnisse zu achten, die Ziele des Natur- und Artenschutzes zu fördern und auf die Belange des Tierschutzes Rücksicht zu nehmen. Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen und möglichst naturnahen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung sind zu vermeiden.“

Im Gesetz sollten die folgenden relevanten Themenblöcke in der beschriebenen Art geregelt werden.



1. Hege und Hegegemeinschaften

Ausgangslage

Die Anforderung zur Hege kommt aus einer Zeit, in der Wildbestände, insbesondere Schalenwild, deutlich geringere Bestandsgrößen hatten als heute. Hegegemeinschaften haben im Land Brandenburg einen geradezu behördenähnlichen Status und sind das Haupthindernis für die Durchsetzung der dringend notwendigen Stabilisierung der Wälder durch Naturverjüngung heimischer (Laub-) Baumarten.

Ansatz des ÖJV

Die undefinierten Rechtsbegriffe „Hege“ und „Weidgerechtigkeit“ müssen durch klare Zieldefinitionen wildtierbiologischer, naturräumlicher und wirtschaftlicher Kriterien ersetzt werden.

Eine Regelung von „Jagdorganisationen“ wie Hegegemeinschaften ist im zukünftigen Jagdgesetz entbehrlich. Dafür muss den Jägern mehr Eigenverantwortung dafür übertragen werden, mit welchen Organisationsformen der Gesetzeszweck am besten umgesetzt werden kann.

Der Zusammenschluss von Jägerinnen und Jägern zur Organisation großflächiger Bejagung kann freiwillig erfolgen. Eine gesetzliche Regelung ist dafür nicht nötig. Insbesondere dürfen keine Restriktionen bei Nicht-Mitgliedschaft in solchen Zusammenschlüssen, wie bislang bei den Hegegemeinschaften, entstehen.

2. Größe von Eigenjagd- und gemeinschaftlichen Jagdbezirken

Ausgangslage

Die Regelungen zur Größe von Jagdbezirken entsprechen nicht den Vorgaben aus dem Bundesjagdgesetz (BJagdG).

Ansatz des ÖJV

Das Jagdrecht auf einem Grundstück steht der Person zu, in deren Eigentum das Grundstück steht. Als selbstständiges dingliches Recht kann es nicht begründet werden. Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die auf ihren zusammenhängenden Flächen die Jagd selbst ausüben wollen und können, sollte das möglich gemacht werden. Die Mindestgröße von Eigenjagdbezirken (EJB) sollte daher auf 75 ha oder weniger reduziert werden.



Die Mindestgröße von gemeinschaftlichen Jagdbezirken sollte auf 150 ha reduziert werden. Die zuständige Jagdbehörde sollte ermächtigt werden, in begründeten Einzelfällen auch kleinere gemeinschaftliche Jagdbezirke zulassen. Auch dies soll vorrangig die jagdliche Eigenbewirtschaftung durch Eigentümer fördern, die sich mit ihren Flächennachbarn zusammenschließen, um die Bejagung in den Dienst ihrer Eigentümerinteressen zu stellen.

3. Verpachtung

Ansatz des ÖJV

Eigentümern von Jagdbezirken und Eigentümern als Mitgliedern von Jagdgenossenschaften sollte die Möglichkeit offenstehen, ihre Flächen so zu verpachten, dass vereinbarte Nutzungs- und Bewirtschaftungsziele im Pachtvertrag definiert werden, und dass bei Nichterreichen von vereinbarten jagdlichen Zielen der Pachtvertrag gekündigt werden kann. Der Jagdpachtvertrag sollte der Vertragsfreiheit nach BGB unterliegen. Damit würden Mindestpachtlaufzeiten entfallen.

Die Zulassung von Jagdvereinen als Jagdpächter sollte ermöglicht werden. Jagdvereine bestehen aus Jägern, die auf den gepachteten Flächen jagen. Jäger können dem Verein beitreten oder ihn verlassen. So kann den Bedürfnissen von Jägern hinsichtlich der für die Jagd verfügbaren Zeit entsprochen werden. Die Jagdmöglichkeiten von ortsansässigen Jägern würden dadurch tendenziell gestärkt.

Waldeigentümer mit Eigentumsflächen, die keinen Eigenjagdbezirk bilden, müssten die Möglichkeit erhalten, auf Antrag eine Jagdmöglichkeit (Begehungsschein) zu bekommen, die ihnen die effektive Jagd auf eigenen Flurstücken (Pirschbezirk) ermöglicht, um Wildschaden zu vermeiden. Wer seine eigenen Flächen bejagt, verzichtet damit auf das Recht, Wildschaden im Wald geltend zu machen.

4. Jagdabgabe

Ansatz des ÖJV

Die Jagdgenossenschaften sollten Vorschläge für die Verwendung der Mittel aus der Jagdabgabe im Rahmen ihrer Zweckbestimmung einreichen und aus dieser unmittelbar förderfähig sein können. Die Jagdabgabe sollte auch dazu verwendet werden können, ein



flächendeckendes, alle drei Jahre wiederkehrendes Wildeinflussmonitoring im Wald aller Eigentumsarten zu finanzieren.

Die Prüfung der Bewilligung von Förderzuschüssen, die den Betrag von 5.000 € übersteigen, durch den Landesjagdverband Brandenburg e.V. (LJVB) ist abzuschaffen (vgl. 2.9, Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Jagdabgabe).

5. Jägerprüfung

Ausgangslage

Die hoheitliche Aufgabe, die Jägerprüfung im Land Brandenburg durchzuführen, hat das Land dem LJVB übertragen. Damit ist der LJVB als Mitgliederverband und Interessenvertreter verantwortlich für die Prüfung von Jagdschülern und Jagdschülerinnen, um deren Mitgliedschaft er sich nach bestandener Jägerprüfung bemüht. Dies widerspricht grundlegenden Prinzipien der Gewaltenteilung.

Ansatz des ÖJV

Die hoheitliche Aufgabe der Durchführung der Jägerprüfung darf nicht weiter an den LJVB delegiert werden. Die Prüfungshoheit für die Jägerprüfung muss vom Land wahrgenommen werden oder an die verschiedenen Interessenvertreter von Jägern und Jägerinnen delegiert werden. Die Inhalte von Ausbildung und Prüfung müssen durch die Oberste Jagdbehörde auf Grundlage moderner wissenschaftlicher Erkenntnisse vorgegeben werden. Dem Gesetzesziel folgend sind die Ausbildungsinhalte von Wildbiologie, Fleischhygiene, Waffenhandhabung, Jagd- und Waffenrecht, zeitgemäßen Jagdstrategien, grundlegenden ökosystemaren Zusammenhängen, Artenkenntnis nicht jagdbarer Arten u.a. unbedingt stärker zu gewichten als die von jagdlichem Brauchtum.

Jeder Jäger sollte sich regelmäßig der Prüfung seiner Schießfertigkeit zu unterziehen haben und der zuständigen Behörde als Voraussetzung für die weitere Erteilung eines Jagdscheines regelmäßig einen Schießleistungsnachweis vorlegen müssen.



6. Abschusspläne, Regelungen der Bejagung

Ausgangslage

Abschusspläne in der bisherigen Form haben dazu geführt, dass das Jagdgesetz, in Verbindung mit anderen relevanten Gesetzen, seinem Sinn nicht gerecht geworden ist. Letztendlich haben die starren Formalien auf der Basis unbekannter Eingangsgrößen dazu geführt, dass die Wildbestände einen historischen Höchststand erreicht haben. Weiter kann der Grad der Erfüllung von Abschussplänen von der Behörde kaum kontrolliert werden. Gesetzliche Regelungen ohne Durchsetzungsmöglichkeiten sind sinnlos.

Ansatz des ÖJV

Wo Bestände von Wildtieren gefährdet sind und wo es dem Gesetzesauftrag entspricht, können Abschusspläne zulässig sein.

Die lokalen Bestände wiederkäuenden Schalenwilds sind auf der gesamten Landesfläche Brandenburgs flächendeckend zu hoch. Daher müsste für alle diese Wildarten ein Mindestabschussplan vorgeschrieben sein. Die Höhe des Mindestabschusses richtet sich dabei nach den Ergebnissen der landesweit vorgenommenen bzw. vorzunehmenden Vegetations- bzw. Verbissgutachten. Dort, wo die Vegetationssituation dem Gesetzeswerk nicht entspricht, werden höhere Mindestabschusspläne festgesetzt, die so lange gelten, bis sich die Vegetationssituation verbessert hat. Die unteren Jagdbehörden (UJB) würden dann nicht wie bisher Abschusspläne kontrollieren, sondern Mindestabschusspläne an Vegetationsgutachten anpassen.

Dem Gesetzesziel diametral entgegen steht die „Haltung“ bewusst und vorsätzlich überhöhter Wildbestände, insbesondere von wiederkäuendem Schalenwild, in EJB. Zwar ist ein solches Handeln grundsätzlich als Nutzungsform des Eigentums rechtens; wenn jedoch Vegetationsgutachten zu dem Ergebnis kommen, dass der Wald in solchen EJB seine Ökosystemleistungen nicht mehr erbringen kann und damit seine Waldfunktionen verliert, müssten gesetzliche Vorgaben dieses Eigentümerverhalten unterbinden können. Beispielsweise könnte bei wiederholter Feststellung von besonders hohen Wildschäden im Wald durch weit überhöhte Wildbestände der Eigentümer vom Zugang zu Fördermitteln für Maßnahmen im Wald oder für Wegebau ausgeschlossen oder über die Sozialverantwortung des Eigentums zu Sonderabgaben gezwungen werden, ähnlich wie die Verpflichtung zur Vornahme von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Bauprojekten. Als letztes Mittel sollte



eine behördlich angeordnete Zwangsbejagung möglich sein. Die Kosten hierfür trägt der Eigentümer.

Wildtiere, die zum Zwecke der Fleischproduktion in Gehegen gehalten werden, sollten mit weithin sichtbaren Ohrmarken versehen werden. Tiere, die die Umzäunung des Geheges überwinden und sich dem Zugriff des Gehegebesitzers entziehen, könnten so eindeutig identifiziert und entnommen werden. Eine „zufällige“ Auswilderung von Wildarten würde unterbunden werden.

Als Grundsatz soll gelten:

„Wer überhöhte Wildbestände reduzieren will, der darf das, wer das nicht will, der muss es!“

Trophäenschauen müssen abgeschafft werden.

7. Jagdzeiten

Ausgangslage

Seit 1990 hat sich die Dauer des Winters in Deutschland um durchschnittlich zwei Wochen verkürzt, der phänologische Frühling beginnt bereits im Februar und endet im Mai, der Herbst setzt im Mittel schon weit vor Ende August ein (DWD 2017).

Ansatz des ÖJV

Jagdzeiten wären daher so zu wählen, dass sie dem Gesetzesziel entsprechen und den durch den Klimawandel bedingten jahreszeitlichen Verschiebungen Rechnung tragen. Dazu müssen insbesondere der April und der Januar für die Jagd zur Verfügung stehen. Diese Monate sind auch wildbiologisch nicht problematisch. Im Gegenzug kann in den Monaten Juni und Juli grundsätzlich auf eine Bejagung verzichtet werden, sofern nicht besondere Umstände (Seuchen, Schäden auf landwirtschaftlichen Kulturen) die Bejagung erfordern.

Die Jagdzeiten für Schalenwild sollten wie folgt festgelegt werden:

- Rot-, Dam-, Muffel- und Rehwild männlich AK 1 und 2 sowie weiblich AK 1 Jagdzeit vom 01.04.-15.06.
- Rot-, Dam-, Muffel- und Rehwild männlich AK 0 - 4 und weiblich AK 0 - 2 Jagdzeit vom 01.08.-31.01.
- Schwarzwild ganzjährig, außer Bachen, die gestreifte Frischlinge führen.



Jagdzeiten stellen den Rahmen für die Bejagung dar. Grundsätzlich sind Jagdarten zu bevorzugen, die effektiv und störungsarm sind.

Zum Schutz von Forstkulturen und forstlichen Verjüngungsflächen sowie Obstplantagen, die gegen das Eindringen von Schalenwild mit den üblichen Schutzvorrichtungen versehen sind, muss die Vertreibung bzw. die Erlegung auch in der Schonzeit möglich bleiben, vorbehaltlich § 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes.

8. Hundeeinsatz und Nachsuche

Ansatz des ÖJV

Grenzüberschreitende Nachsuchen durch anerkannte Schweißhundeführer müssen grundsätzlich genehmigungs- oder zustimmungsfrei möglich sein.

Das Überjagen von Hunden auf angrenzende Jagdreviere muss von den jagdausübungsberechtigten Personen der angrenzenden Jagdreviere bei bis zu drei durchgeführten Bewegungsjagden im Jagdjahr geduldet werden, wenn ihnen die Durchführung der Bewegungsjagd spätestens zwei Wochen vor Beginn angekündigt wurde. Wenn es die jagdausübungsberechtigte Person des angrenzenden Jagdreviers verlangt, dürfen dabei die auf der Bewegungsjagd eingesetzten Jagdhunde nur mit einem Mindestabstand von 50 Metern zur Reviergrenze vom Stand geschnallt werden.

Bestandene Brauchbarkeitsprüfungen aus den anderen Bundesländern sollten voll anerkannt werden. Auch Hunde aus den anderen Bundesländern müssen hier legal zur Jagd eingesetzt werden können.

9. Fütterung, Kirrung

Ansatz des ÖJV

Wildtiere können sich natürlich ernähren und bedürfen keiner künstlichen Äsungsflächen, sondern vielmehr des Schutzes ihrer natürlichen Lebensgrundlagen durch angepasste Bestände sowie Gestaltung und Pflege eines artenreichen Biotops. Die Fütterung von Schalenwild, einschließlich der Fütterung zur Ablenkung, muss generell verboten werden. Regelungen über Notzeiten sind unnötig.



Kirrungen müssen auf eine pro 150 ha begrenzt werden. Gleiches gilt für Salzlecken. Als Kirrmaterial sollten lediglich natürliche, unbehandelte Feldfrüchte erlaubt sein. Die Kirrmenge umfasst eine Hand voll, sobald die zuvor ausgebrachte Menge aufgenommen wurde. Kirrmaterial muss so ausgebracht werden, dass es nur von Schwarzwild aufgenommen werden kann.

Ordnungswidrigkeiten wie z. B. illegales Füttern müssen gesetzlich verfolgt und geahndet werden.

10. Jagdliche Einrichtungen

Ansatz des ÖJV

Um die Errichtung von überdimensionierten, das Landschaftsbild störenden „Bauwerken“ zu verhindern, sollte der Bau jagdlicher Einrichtungen ab einer Grundfläche von 4m² bei der UJB angemeldet werden müssen. Es sollten vorwiegend natürliche Materialien verbaut werden. Die Verwendung von später als Sondermüll zu entsorgendem Baumaterial, z.B. Dachpappe, Onduline etc. muss verboten werden.

11. Interessenvertretung

Ansatz des ÖJV

Die bisherige Regelung, dass eine Organisation als „Landesvereinigung der Jäger“ anerkannt wird, wenn sie mindestens 20% der Jäger vertritt, muss entfallen. Alle landesweiten jagdlichen Vereinigungen, die auf Dauer angelegt sind und ihre Kompetenz bewiesen haben, sollten im Landesjagdbeirat vertreten sein. Neben dem ÖJV ist z.B. auch der Landesverband der Berufsjäger ein nennenswerter Interessenvertreter im Bereich der Jagd.

Regelungen, die den LJVB in jeglichen jagdlichen Themen privilegieren, müssen entfallen. So muss ihm auch jegliche „Disziplinarbefugnis“ genommen werden.

12. Verbot des Abschusses wildernder Hunde und Katzen

Ansatz des ÖJV

Das Töten von wildernden Hunden und Katzen sollte nur noch auf behördliche Anordnung und nicht mehr nach Ermessen des Jagdausübungsberechtigten gestattet sein.



13. Fallenjagd

Ansatz des ÖJV

Jegliche Form von Totschlagfallen sind aus Gründen des Tierschutzes zu verbieten. Allein Lebendfallen, inkl. Saufang, sollten gestattet sein.

14. Bleifreie Jagdmunition

Ansatz des ÖJV

Es darf nur die Verwendung solcher Munition erlaubt sein, die bleifrei ist oder je nach Stand der Technik möglichst geringe Mengen von Blei enthält.

15. Schrotschuss auf Schalenwild

Ausgangslage

Die Verwendung von Schrotmunition zur Erlegung von Schalenwild ist bisher verboten. Eine Verwendung von Schrot für den Fangschuss ist trotz deutlich geringerer Gefahrenbereiche bei der Schussabgabe nicht erlaubt. Die Bundeswaldinventur hat gezeigt, dass gerade in Brandenburg der Verbiss in Zaunflächen, z.B. bei Eiche, dramatisch hoch ist.

Ansatz des ÖJV

Zur tierschutzgerechten Erlegung von Rehwild und Frischlingen bis 15 kg sollte Schrot unter bestimmten Voraussetzungen (Schussentfernung < 35 m) verwendet werden können, beispielsweise innerhalb von Wildschutzzäunen (siehe 7. Jagdzeiten) oder als Fangschuss nach Wildunfällen im Straßenverkehr.

16. Jagdbare Arten

Ausgangslage

Die Liste der jagdbaren Arten hat schon lange nichts mehr mit der praktischen Jagdausübung zu tun. Zahlreiche Wildarten auf dieser Liste unterliegen seit Jahren zu Recht einer ganzjährigen Schonzeit. Nur ca. 30 % der im § 2 des BJagdG aufgeführten Arten und deren Unterarten sind für die Jagdausübung in Deutschland von Relevanz.



Ansatz des ÖJV

Die Liste der jagdbaren Arten sollte auf Ihre tatsächliche jagdliche Bedeutung hin überprüft werden. Der ÖJV befürwortet eine Überarbeitung der Liste durch den Bund im Zuge der Novellierung des BJagdG.

Zusammenfassung

Die Anforderungen an die Jagd in Brandenburg sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Dem muss ein neues Jagdgesetz für das Land Brandenburg Rechnung tragen. Kosmetische Änderungen am bestehenden Jagdgesetz reichen daher nicht aus. Die Herausforderungen in Wald und Flur sowie durch Klimawandel und geänderte gesellschaftliche Anforderungen machen eine grundsätzlich neue Ausrichtung der Jagd in Brandenburg notwendig. Die Jagd ist zu einem entscheidenden Faktor für den Erfolg oder Misserfolg von Klimaschutzmaßnahmen, Waldumbau und schonender Landnutzung geworden.

Dieser Verantwortung haben sich alle Jägerinnen und Jäger zu stellen und sind daher gefordert, ihr Selbstverständnis diesen Herausforderungen anzupassen, ihre Fähigkeiten in den Dienst der Gesellschaft zu stellen und an der Umsetzung geänderter jagdlicher Grundsätze mitzuwirken. Nur so kann Jagd in Brandenburg ihren zukünftigen Aufgaben gewachsen sein.

Hirschfelde, 25.04.2020

Mathias Graf v Schwerin
Vorsitzender des ÖJV Brandenburg-Berlin